

Steuerliche Behandlung von Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld, Entschädigungen)

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen müssen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Bei rechtlichen Fragen zur Kurzarbeit stehen Ihnen Herr Rechtsanwalt Humpf (Fachanwalt für Arbeitsrecht) und Frau Rechtsanwältin Jedlicka von der AWI TREUHAND Rechtsberatungs GmbH gerne zur Verfügung.

Die Auszahlung von Kurzarbeitergeld hat wie die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz auch steuerliche Folgen. Derartige Leistungen bleiben zwar steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

Corona: Regelungen zur Kurzarbeit erleichtert

Kurzarbeit ist regelmäßig verbunden mit einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgelts. Bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des ausfallenden Nettoentgelts. Per Rechtsverordnung wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld bereits ab 1. März 2020 erleichtert. Es werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld abgesenkt und die Leistungen erweitert. Kurzarbeitergeld ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG).

Verdienstausfallentschädigung bei Beschäftigungsverbot

Mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) soll unter anderem die Weiterverbreitung von Krankheiten verhindert werden. Aufgrund von Coronavirus-(Verdachts-)Fällen kann es zu Beschäftigungsverboten kommen. Während des Beschäftigungsverbots steht den betroffenen Mitarbeitern eine Verdienstausfallentschädigung zu. Diese Entschädigungen bleiben ebenfalls lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG).

Coronavirus: zwei mögliche Lohnersatzleistungen: Verdienstausfallentschädigung oder Kurzarbeitergeld

Beide der oben genannten Lohnersatzleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und unter Nr. 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Für betroffene Mitarbeiter darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen. Auch der sogenannte permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich ist bei Arbeitnehmern, die derartige Entschädigungen bezogen haben, unzulässig.

Lohnersatzleistungen unterliegen dem sogenannten Progressionsvorbehalt

Aus steuerlicher Sicht ist aber vor allem der Hinweis wichtig, dass derartige Leistungen dem steuererhöhenden Progressionsvorbehalt unterliegen. Einfach erklärt bedeutet das: Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, erhöht jedoch den anzuwendenden Einkommensteuersatz auf das übrige Einkommen. Die Lohnersatzleistungen werden dabei dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu

versteuernde Einkommen multipliziert. Es bleibt also bei der Steuerfreiheit, dafür gilt aber für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz. Je nachdem, wie lange die Kurzarbeit dauert, können sich für Arbeitnehmer Steuernachzahlungen ergeben. Die Betroffenen müssen deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Unser Tipp ist daher: damit Arbeitnehmer nicht von den späteren Steuernachzahlungen überrascht werden, sollten Arbeitgeber ihnen in puncto Kurzarbeitergeld folgende Informationen an die Hand geben:

- Bezieht ein Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, wird ihn das Finanzamt dazu verpflichten, für 2020 eine Einkommensteuererklärung einzureichen.
- In der Regel führt das Kurzarbeitergeld dazu, dass in dem Steuerbescheid 2020 Steuernachzahlungen festgesetzt werden.
- Arbeitnehmer sollten deshalb finanzielle Rücklagen für solche Nachforderungen vom Finanzamt bilden.

Hinweis: Zusätzliche Hygienemaßnahmen führen nicht zu Arbeitslohn

Bei Hygienemaßnahmen im Betrieb im Zusammenhang mit dem Schutz vor Ansteckung handelt es sich regelmäßig um Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die aufgrund des überwiegend betrieblichen Interesses nicht zu Arbeitslohn führen. Ähnliches gilt für vom Arbeitgeber veranlasste Untersuchungen.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten. Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Stanke
Steuerberater



Julia Golling
Steuerberaterin

AWI TREUHAND SteuerberatungsgmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | eMail: awi@awi-treuhand.de